

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Swisttal

Für die Dienstleistungen der Gemeinde Swisttal auf den Friedhöfen nach den Vorschriften der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal werden gem. § 33 der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten (Grabstellengebühr)

1. Reihengrab je Grabstelle (§ 14 der Satzung)

a) für eine Erdbestattung	1.685,-- €
b) für eine Erdbestattung in einem Gemeinschaftsrasenfeld	1.963,-- €
c) für eine Urnenbestattung in Reihengräbern	1.685,-- €
d) Urnenbestattung in halber Reihengrabgröße	1.250,-- €
e) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	370,-- €
f) für eine Urnenbaumbestattung	878,-- €

2. Wahlgrab je Grabstelle (§ 15 der Satzung)

a) für eine Erdbestattung	1.982,-- €
b) für eine Grabkammer für eine Beisetzung	1.794,-- €
c) für eine Urnenbestattung in Urnengräbern	1.982,-- €
d) für eine Urnenbaumbestattung	1.204,-- €
e) für ein Gemeinschaftsurnengrab	2.331,-- €
f) für ein gestaltetes Urnengrab	1.798,-- €
g) für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern, außer im Gemeinschaftsrasenfeld Erdbestattung, Aufschlag zur Gebühr nach a)	150,-- €

3. Wahlgrab je Grabstelle eines Tiefengrabes (§ 15 Abs. 3 der Satzung)

a) für zwei Erdbestattungen in einem Tiefengrab soweit zulässig -	3.237,-- €
b) für eine Grabkammer für zwei Beisetzungen	2.694,-- €
c) für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Tiefengrab, Aufschlag zur Gebühr nach a)	150,-- €

4. Urnennischen Kolumbarien für 2 Urnen 30 Jahre) (§§ 13, 16 der Satzung)	1.596,-- €
--	------------

5. Nutzungsgebühr für ein anonymes Aschengrab (25 Jahre)	839,-- €
---	----------

6. Verlängerung der Nutzungsrechte, Umschreibung

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal werden die vollen Gebühren nach Ziffer I. 1 und 2 dieser Satzung erhoben	siehe oben
b) Im Falle der Weiterbelegung nach § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungsgebühr für jedes hinzukommende Nutzungsjahr 1/30 der Gebühr gem. Ziffer I. 1 und 2 dieser Satzung, wobei der Betrag des 30stels auf volle € aufgerundet wird.	siehe oben

- c) Umschreibung des Nutzungsrechts oder die Eintragung der verfügungsberechtigten Personen im Sinne von § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung auf den Graburkunden. 7,-- €

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

1. Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern während der Dienstzeit

- a) zur Beisetzung von Tot-, Fehlgeburten, Schwangerschaftsabbrüchen gem. § 14 Abs. 3 der Satzung 50,-- €
- b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren 65,-- €
- c) für Verstorbene über 5 Jahre 704,-- €
- d) für Verstorbene über 5 Jahre in Grabkammern 180,-- €
- e) Ausheben und Verfüllen von Wahl-Tiefengräbern
- e1) für die erste Bestattung bis 2,50 m Tiefe 978,-- €
- e2) für die zweite Bestattung bis 1,80 m Tiefe 704,-- €
- e3) für die zweite Bestattung in Grabkammern 180,-- €

2. Ausheben von Erdgräbern während der Dienstzeit bei Verfüllen außerhalb der Dienstzeit

- a) zur Beisetzung von Tot-, Fehlgeburten, Schwangerschaftsabbrüchen 65,-- €
- b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren 90,-- €
- c) für Verstorbene über 5 Jahre 920,-- €
- d) für Verstorbene über 5 Jahre in Grabkammern 240,-- €
- e) Ausheben und Verfüllen von Wahl-Tiefengräbern
- e1) für die erste Bestattung bis 2,50 m Tiefe 1.280,-- €
- e2) für die zweite Bestattung bis 1,80 m Tiefe 920,-- €
- e3) für die zweite Bestattung in Grabkammern 240,-- €

3. a Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Urnenbeisetzung, gleich in welche Grabstelle, außer einer Urnenbestattung in einem gestalteten Urnengrab, während der Dienstzeit

34,-- €

3. b Bestattung einer Urne in einem gestalteten Urnengrabfeld, während der Dienstzeit

204,-- €

3. c Einstellung in Urnenwand, während der Dienstzeit

6,-- €

4. a Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Urnenbeisetzung, gleich in welche Grabstelle, außer einer Urnenbestattung in einem gestalteten Urnengrab, außerhalb der Dienstzeit

45,-- €

4. b Bestattung einer Urne in einem gestalteten Urnengrabfeld, außerhalb der Dienstzeit

270,-- €

4. c Einstellung in Urnenwand, außerhalb der Dienstzeit

10,-- €

5. a Aschenbeisetzung (ohne Urne) während der Dienstzeit

40,-- €

5. b Aschenbeisetzung (ohne Urne) außerhalb der Dienstzeit

55,-- €

6. Exhumierung	
a) während der ersten Hälfte der Ruhefrist	
a1) Verstorbene bis zu 5 Jahre	390,-- €
a2) Verstorbene über 5 Jahre	690,-- €
a3) Urnen	110,-- €
b) während der zweiten Hälfte der Ruhefrist	
b1) Verstorbene bis 5 Jahre	260,-- €
b2) Verstorbene über 5 Jahre	515,-- €
b3) Urnen	110,-- €
c) Gestellung einer Aufsichtsperson bei Exhumierungen, die Fremde durchführen, pro angefangene Zeitstunde (Personalstundensatz)	28,-- €
6.1 Wiederbestattung nach Exhumierung (Umbettung nach § 12 der Satzung) <u>während der Dienstzeit</u>	
a) an anderer Stelle des Friedhofes: Gebühr wie zu Ziffer II 1 und 3	siehe oben
b) in der gleichen Grabstelle (zu Ziffer 5a) 33 1/3 % Zuschlag, zu Ziffer 5b) 20 % Zuschlag)	siehe oben
6.2 Wiederbestattung nach Exhumierung <u>außerhalb der Dienstzeit</u>	
a) an anderer Stelle des Friedhofes, Gebühr wie zu Ziffer II. 2 und 4	siehe oben
b) in der gleichen Grabstelle (zu Ziffer 5a) 33 1/3 % Zuschlag, zu Ziffer 5b) 20 % Zuschlag)	siehe oben
7. Genehmigung der Friedhofsverwaltung zur Exhumierung	15,-- €
8. Hilfestellung durch Personal der Friedhofsverwaltung bei Obduktion pro angefangene Stunde	28,-- €
9. Benutzung der Friedhofshallen	
a) für die Leicheneinstellung pro Tag	255,-- €
b) für die ausschließliche Aufbahrung zur Trauerfeier	255,-- €
c) für die Leicheneinstellung in den Kühlraum pro Tag	255,-- €
d) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche, die nicht auf gemeindlichen Friedhöfen beigesetzt wird mit Einstellmöglichkeit in den Kühlraum pro Tag	255,-- €
10. Genehmigung zur Einrichtung von Grabanlagen	
a) bei Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattung pro Grabstelle:	
a1) Einfriedung über Einfassung	25,-- €
a2) Kopf- und Lagerstein	25,-- €
a3) Denkmal aus Stein	25,-- €
a4) eines Kreuzes	25,-- €
a5) Grabplatte	25,-- €
b) bei Urnengräbern	
b1) Einfriedung oder Einfassung	25,-- €
b2) Kopf- oder Lagerstein	25,-- €
b3) Denkmal aus Stein	25,-- €
b4) eines Kreuzes	25,-- €
b5) Grabplatte	25,-- €

- c)** vorstehende Leistungen nach a) bis b) bei Gräbern von
Verstorbenen unter 5 Jahren
(50% der vorstehenden Gebühren) - ausgenommen Urnengräber siehe oben
- 11.** Genehmigung zur Öffnung des Sarges gem. § 30 Abs. 2 der
Friedhofssatzung 10,-- €
- 12.** Genehmigung zur Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem
Friedhof (Gärtner, Steinmetze, usw.) nach § 7 der Friedhofssatzung 30,-- €